

# Groß-Strehliker

# Kreis=



# Blatt.

Groß-Strehli, den 5. April 1899.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Das im § 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1898, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, (R. G. Bl. 919) ausgesprochene Verbot der Saccharinverwendung bei der gewerbmäßigen Herstellung von Bier wird dadurch umgangen, daß einige Bierbrauer den Süßstoff nicht mehr wie früher, selbst zuzusetzen, sondern die Beimischung ihren Kunden anheimstellen, denen das Saccharin zugleich mit dem Bierre nebst einer Gebrauchsempfehlung geliefert wird.

Inwieweit die Abgabe des Saccharins und die Anforderung mittels dieses Stoffes das Bier zu versüßen, nur an Personen erfolgt, welche das Bier für ihren Privathaushalt beziehen, wird nicht eingeschritten werden können. Anders aber liegen die Verhältnisse, wenn das Bier von Gast- und Schankwirthen oder sonstigen mit dem Vertriebe von Bier sich befassenden Gewerbetreibenden mittels des ihnen von den Brauereien gelieferten Saccharins gesüßt und mit dieser Zuzabe alsdann feilgehalten und verkauft wird. Es mag dahingestellt bleiben, ob in einem gewohnheitsmäßigen Zusatz von Saccharin zum Bier seitens der Schankwirths zu dem Zwecke, um das Getränk dem Geschmacke der Gäste anzupassen, nicht schon ein nach § 3 Nr. 1. des Eingangs erwähnten Gesetzes verbotenes **gewerbmäßiges Herstellen** von Bier unter Verwendung eines künstlichen Süßstoffes zu erblicken ist. Jedenfalls aber ist **das Verkaufen und Feilhalten** mittels Saccharin gesüßten Bieres, gleichviel ob der Süßstoff schon beim Brauen des Bieres oder erst nachträglich zugefügt worden ist, auf Grund des § 3 Nr. 2 a. a. D. verboten und nach § 4 strafbar. Die erfolgreiche Aufmunterung hierzu, die absichtlich zu diesem Zwecke bewirkte Saccharinlieferung an Gast- und Schankwirths stellt sich als eine Anstiftung oder Beihilfe zu einem Vergehen im Sinne der bezeichneten Gesetzesbestimmung dar. Unter Umständen wird in der Verbreitung von Empfehlungsschriften, in denen den Schankwirthen nahegelegt wird, das Bier erst nach vorgenommener Süßung mittels Saccharins zu verkaufen, sogar ein Vergehen im Sinne des § 111 des Reichsstrafgesetzbuchs erblickt werden können.

Hiernach ist das Geschäftsgebahren der in Betracht kommenden Bierbrauer, sowie der zu ihren Abnehmern zählenden Schankwirths, Gastwirths und Bierhändler einer scharfen Ueberwachung zu unterstellen und gegebenen Falls strafgerichtliches Einschreiten herbeizuführen. Insbesondere empfiehlt es sich, von Zeit zu Zeit Proben von dem zum Ausschank kommenden Bierre entnehmen und auf ihre Zusammenfügung untersuchen zu lassen und, falls sich begründeter Verdacht für den Zusatz eines künstlichen Süßstoffes ergibt, Straf anzeigen zu erstatten. Im Hinblick auf das Eingangs erwähnte Verfahren einiger Bierbrauer ist da, wo ein solches zur Kenntniß der Behörde gelangt, eine öffentliche Warnung an die theilhaftigen Gewerbetreibenden zu erlassen.

Berlin, den 18. Februar 1899.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
gez. Brestelo.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-  
und Medicinal-Angelegenheiten.  
Im Auftrage gez. Bartsch.

Der Minister  
des Innern.  
Im Auftrage gez. Lindig.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß und Beachtung der Ortspolizeibehörden.  
Groß-Strehli, den 1. April 1899.

Die Polizei-Verwaltungen und Antsvorstände des Kreises ersuche ich, binnen 8 Tagen anzuzeigen, wieviel Quittungsarten zur Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 in der Zeit von 1. Januar bis Ende Dezember 1898 zur Ausgabe gelangt sind.  
Groß-Strehli, den 30. März 1899.

**Die Herren Standesbeamten** des Kreises welche mit Erledigung der Verfügung vom 15. November 1898 Journal-Nr. K 4697 betr. die Anmeldung des Formularbedarfis für das Jahr 1900 noch im Rückstande sind, haben die **beiden** Nachweisungen zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung **umgehend** an mich einzureichen.  
Groß-Strehli, den 1. April 1899.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Verzeichniß der am 1. März 1899 bewirkten 25. Verloosung von 3 1/2% unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldtheinen während der Dienststunden in meinem Bureau zu Jedermanns Einsicht ausliegt.

Die auf die Verloosung bezügliche Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. März cr. ist im Amtsblatte der königlichen Regierung, Stück 12 abgedruckt.

Groß-Strehli, den 28. März 1899.

Bestellt und vereidigt der Häusler Johann Kura in Jeshona zum Ortssetheber für die Gemeinde Jeshona. Groß-Strehlitz, den 29. März 1899.

**Der königliche Landrath.**  
von Alten.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises gehen per Couvert die Gewerbesteuerrollen pro 1899 zu. Hierzu bemerke ich Folgendes: Nach Empfang der Rolle haben die Ortsbehörden, in deren Bezirk auswärtig veranlagte Betriebe belegen sind, das auf die Gemeinde zum Zweck der kommunalen Verbesserung entfallende Gewerbesteuerroll durch Summirung der in Spalte 7 der Rolle und der auf Grund der Benachrichtigungen nach Muster 14 c geführten Nachweisung nach Muster 13 b verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschrieben zu vollziehen.

Die Rollen sind demnach während einer Woche im Monat April öffentlich auszuliegen und der Ort sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung haben die Ortsbehörden darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist. Groß-Strehlitz, den 29. März 1899.

Der Vorsitzende des Steueraususses der Gewerbesteuerklasse IV. königliche Landrath von Alten.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche, bezw. veranlasse ich, die ihnen mit dem heutigen oder nächsten Kreisblatt zugehenden Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Veranlagungsschreiben an die Adressaten zu behandeln und die Behandlungsschne ausgefüllt umgehend an mich zurückzuschicken. Sofern Einreden inzwischens verrogen sind, oder aus anderen Gründen die Instellung der Veranlagungsschreiben nicht möglich ist, sind die letzteren mit entsprechender Anzeig an mich zurückzusenden. Groß-Strehlitz, den 4. April 1899.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission. königliche Landrath. von Alten.

### Statut für den aus der Gemeinde Goradze und den Gutsbezirk Goradze des Kreises Groß-Strehlitz gebildeten Spritzenverband.

§ 1. Der Spritzenverband bildet sich auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aus der Gemeinde Goradze und dem Gutsbezirk Goradze.

§ 2. Der Spritzenverband wird vertreten durch den Gemeindevorsteher der Gemeinde Goradze und den Gutsvorsteher bezw. Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Goradze und hat seinen Sitz in der Gemeinde Goradze.

§ 3. Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die erste Wahl leitet der Amtsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbands-Vertretung. Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet.

§ 4. Die Vertretung des Spritzenverbandes tritt zusammen, so oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erheischen. Die Berufung der Vertretung erfolgt schriftlich oder mittelst Curande durch den Vorsitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Amtsvorsteher oder mindestens die Hälfte der Vertreter es verlangen.

§ 5. Das Stimmenverhältniß regelt sich nach dem Vertragsverhältniß § 12, so zwar, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme hat.

Es führen: die Vertreter aus der Gemeinde Goradze 3 Stimmen, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Goradze 4 Stimmen.

§ 6. Die Vertretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Jeder Einnahme und Ausgabe hat der Vorsitzende Buch zu führen.

§ 7. Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung des letzteren die Rechte einer Gemeindeversammlung und dem Vorsitzenden die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

§ 8. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach Außen, hat die Correspondenz zu führen und die diesbezüglichen Schriftstücke zu unterzeichnen. Die zugehörigen Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Verbandes haben seinen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 9. Kommt ein Beschluß über einen notwendigen Gegenstand nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die polizeiliche Anordnung.

§ 10. Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört insbesondere die Regelung der in den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung vom 26. März 1887 bezeichneten Punkt:

1. die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters,
2. die Ernennung der Bedienungsmannschaften für die Spritze im Ortsanbort und für die Wasserwagen in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Stellvertreter,
3. die Eintheilung der Mannschaften in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken und deren Verwendung und die Ernennung der Mottenführer und deren Stellvertreter,
4. die Maßregeln zur Hülfeleistung für den Fall auswärtiger Brände.
5. die Bestellung der erforderlichen Gespanne innerhalb der Verbandsgemeinden und Gutsbezirke.

Die Bestellung der Gespanne für die Spritze und deren Bedienungsmannschaften hat von den gespannhaltenden Einwohnern des Ortes, in welchem die Spritze untergebracht ist, gegen Entgelt zu erfolgen.

Die Nebenfolge der zur Bestellung der Gespanne verpflichteten Einwohner ist festzustellen und hierüber eine Liste zu führen. Sind die Gespanne desjenigen, an welchen die Reihe kommt, nicht zur Hand, so hat auf Erfordern des Vorsitzenden des Spritzenverbandes resp. dessen Stellvertreters der Nächstverpflichtete die erforderlichen Gespanne zu stellen. Kommt letzterer an die Reihe zur Stellung der Gespanne, so hat für denselben derjenige einzutreten, für den die Bestellung der Gespanne stellvertretend erfolgt war.

6. die Herbeiführung der Controle der Löschmannschaften, Führung von Mannschaftrotten,  
7. Abhaltung von Spritzenproben, sowie aller Gegenstände, welche zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Spritzenverbandes und Durchführung einer wirksamen Löschhilfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 26. März 1887 der Regelung bedürfen.

Die unter Nr. 1, 2, 3, 5, bezeichneten Erneuerungen und Feststellungen erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres. Es ist ferner die Pflicht der Vertretung:

ein genaue Controle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

§ 11. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Pertinenzstücken, sowie den Spritzenhuppen nebst den erforderlichen Schlüsseln gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräte haben die nach der Verordnung vom 26. März 1887 hierzu Verpflichteten für sich zu beschaffen und zu unterhalten.

§ 12. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde- und Ortsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer vertheilt.

Die Antheile der Gemeinden, sowie die Kosten der denselben besonders obliegenden Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen baaren Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in den Gemeindeetat eine entsprechende Summe einzustellen.

Alle Kostenanteile der Gemeinde- und Ortsbezirke an den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die Kosten einzuziehen und die Verbandskasse zu führen hat.

§ 13. Bleibt ein Antheil im Reif, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landratsbeamten zu beantragen.

§ 14. Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreis-Ausschuß bestätigt wird.

§ 15. Abänderungen des Statuts unterliegen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses, sie können nur vorgenommen werden, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Vertreter zustimmen.

Gorabje, den 21. Januar 1899.

Die Vertretung des Spritzenverbandes.  
Pietruschka, J. Barton, Krzewina, Koniecko.

Vorstehendes Statut wird in Gemäßheit des § 137 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 auf Grund des Kreis-ausschußbeschlusses vom 24. Februar 1899 mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Kosten des Spritzenverbandes nicht wie in § 12, Absatz 1, des Statuts vorgesehen ist, nach der ganzen Grund- und Gebäudesteuer, sondern nach der ganzen Gebäudesteuer und nach der halben Grundsteuer aufgebracht werden.

Groß-Strehlitz, den 25. Februar 1899.

(L. E.)

Der Kreis-Ausschuß, von Alten.

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg		per 1 kg		per Schock	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Spergelbohnen	Linzen	Kartoffeln	Hen	Stroh	Butter	Eier	Schaf	Wier		
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	
Groß-Strehlitz, am 29. März 1899	Höchster Niedrigster	15 50 13 50	14 — 12 —	14 — 12 —	12 50 11 60	17 — 15 50	18 50 16 —	26 — 23 —	3 60 3 40	5 50 5 —	24 — 21 —	2 46 2 20	2 40 2 20	2 40 2 20			
Hiesl, am 30. März 1899	Höchster Niedrigster	15 50 13 50	14 25 12 25	14 50 12 50	12 50 11 60	— — — —	— — — —	— — — —	3 60 3 40	5 50 5 —	24 — 21 —	2 40 2 20	2 40 2 20	2 60 2 40			
Lejshin, am 28. März 1899	Höchster Niedrigster	15 — 14 50	13 — 12 50	14 — 13 —	11 — 10 50	16 — 15 —	18 — 17 —	— — — —	2 20 2 —	5 — 4 50	16 — 15 —	2 60 2 40	2 40 2 20	2 40 2 20			

### — Anzeiger. —

## Neues Bürgerliches Gesetzbuch

nebst dem Einführungs-gesetz und einem ausführlichen Sachregister.

**Neue gebundene Ausgabe.**

Preis M. 1.50, ungebunden M. 1.00.

Jeder Hausbesitzer, jeder Beamte, jeder Geschäftsman, jeder Handwerker, jeder Haushaltungsvorstand muß das „Neue Bürgerliche Gesetzbuch“ besitzen!

**Unkenntniß des Gesetzes schützt nicht vor Schaden!**

## Handelsgesetzbuch

incl. Seehandel, nebst Wechsel- und Gernerordnung, Stempel-, Börsen-, Depot- und Markenschutzgesetz, sowie Gesetzen über den unlauteren Wettbewerb und über Abzahlungs-geschäfte.

Preis in Einband M. 1.50.

Vorrätzig und zu beziehen durch

G. Hübner's Papierhandlung.

## Lotterieloose

zur 4. Klasse bitte einzulösen.

**Kempsky sen.,**

Königlicher Lotterie-Einnehmer.

Die Unterzeichnete hat die Absicht, Knaben, welche die hiesigen Schulen oder das Gymnasium besuchen, in Pension zu nehmen.

**Angelika Franklin,**

Groß-Strehly, Malapauerstraße Nr. 5.

## Kalk,

Portland-Cement, 1 Träger,  
Ziegel, Isolir- und Dachpappe,  
ferner: Pumpen, Wagenschassen,  
Ruchsen, Walzeisen,  
Schaafe, Ketten etc.  
empfehl ich billigt

**Reinhold Pletz,**

Doppelu.

400,000

Hintermauerungs-Ziegeln  
zur Lieferung vom April bis  
August zu kaufen gesucht.

Offerten auch für Theil-  
lieferung erbittet

**L. Serwotka,  
Baumeister.**

Groß-Strehly.

Suche für meine Colonialwaaren-  
Delicateßen- und Weinhandlung  
einen **Lehrling** Sohn acht-  
barer Eltern, welcher polnisch sprechen muß.

**Ferdinand Hofz,**

Doppelu., Malapauerstraße.

## Ein Knabe

achtbarer Eltern, welcher das Hausfach  
erlernen will, kann sich melden.

**L. Serwotka,  
Baumeister, Groß-Strehly.**

## Dominium Leschnitz

sucht zum 1. Juli cr. einen tüchtigsten  
brauchbaren

**Zugviehwärter.**

## Sigung des Landwirthsch. Vereins

**Sonntag, den 9. April Nachm. 1/5 Uhr in Schönwald's Hotel:**  
Tagesordnung:

- 1) Geschäftliche Mittheilungen.
- 2) Wie werden Fohlen am besten und billigsten aufgezogen?  
Referent: Direktor **Rönkendorf**—Cösel.
- 3) Einfluß von Form und Größe der Saatkartoffeln auf den Ernteertrag.  
Referent der Vorsitzende.

Zahlreicher Besuch sehr erwünscht!

**Bieler-Simmelswiz.**

Die Lieferung von Ausstattungsgegenständen für die neuen Klassenräume, der  
Volkschule zu Alt-Ujest soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden ver-  
geben werden. Wir haben hierzu einen Termin auf

**Montag, den 17. April cr., Vorm. 11 Uhr**

in der k. k. m. b. h. Kanzlei hier selbst Zimmer No. 23 angesetzt, in welchem das Ver-  
zeichniß der zu liefernden Gegenstände und die Bedingungen unter denen dieselben zu  
liefern sind, bekannt gegeben wird.

Leistungsfähige Tüchtler werden zu diesem Termine hiermit eingeladen.

**Namens des Schulvorstandes**

**K. k. m. b. h. Hohenlohe'sche Domainen-Direction.**

Nachdem das neue Statut der „**Brauer- und Mälzer-Zunng** zu  
**Doppelu**“ höheren Orts bestätigt und der Zunngbezirk auf die Kreise Doppelu,  
Kreuzburg, Nosenberg, Lublinitz, Groß-Strehly, Tarnowitz, Beuthen, Zabrze, Gleiwitz,  
Cösel, Neustadt und Hallsenberg ausgedehnt ist, eruchen wir sämmtliche Kollegen des  
Zunngbezirks, ihren Beitritt zu unserer Zunng, soweit dies noch nicht geschehen  
ist, eifrigst zu erklären.

Das nächste Brauer-Quartal findet Sonntag, den 16. April cr. Vormittag  
10 Uhr im „**Hotel Monopol Malapauerstraße 1**“ hier selbst statt.  
Doppelu, den 27. März 1899.

Der Vorstand

**J. Pringsheim.**

**E. Koniecka.**

**J. Barasch.**

Allen Freunden und Bekannten sagen wir bei  
unserem Weggange von hier auf diesem Wege

ein herzliches Lebewohl!

**Pilarsky, Gerichtsvollzieher  
und Familie.**



**Nur die Marke „Pfeilring“**

gibt Gewähr für die Aechtheit des

**Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin**

Man verlange nur

„Pfeilring“ Lanolin-Cream

„Pfeilring“

und weise Nachahmungen zurück.

In den Apotheken und Drogerien käuflich in Dosen  
à 10, 20 & 60 Pfg., in Tuben à 40 & 80 Pfg.

Hierzu eine Beilage.



# Sägespähne

haben abzugeben

**Gebr. Prankel**  
Gr.-Streblitz.

## Eine größere Anzahl kräftiger Arbeiter

führt sofort dauernde Beschäftigung bei hohem Lohn in den Grossschwitzer  
Portland-Cement-Fabriken.

Auswärtige Arbeiter, welche nicht täglich in ihren Heimatort zurückkehren,  
finden kostloses Nachtquartier in unseren Arbeiterwohnheimen.  
Zehre benötigen, wird das Nähere vergütet.

**Schlesische Actien-Gesellschaft für Portland-Cement-  
Fabrikation zu Grossschwitz bei Duppeln.**

Gute, weiche, Stierel, Schmitze &c., Mädchen-Kragen  
und Jounette;  
garantirt gute Stoffe, vorzüglicher Sitz, billige Preise.

**Herren- und Knaben-Garderobe**  
vom einfachsten bis zum elegantesten Genre.

**Sämmtliche Neuheiten**

von  
**Damen- u. Mädchen-Confection**  
sind annehmbar.

**Reizende Kragen, Jaquettes, Kapes &c.**  
in höchst lieblichen Formen  
in großer Auswahl zu sehr billigen Preisen.

**W. Epstein, Gross-Strehlitz**

Special-Geschäft für Herren-, Damen- u. Kinder-Garderobe,  
Hüte, Wasche, Schulwaren etc.

**Maßbestellungen**

auf Herren- und Knaben-Anzüge werden unter Leitung  
bewährter Kräfte unter Garantie des besten Sitzes  
elegant und chic ausgeführt.

**W a s c h e.**

Herren-Oberhemden, Serviteurs, Kragen,  
Manchetten, Cravatten.

Schule und Hotel für Damen, Herren und Kinder,  
berühmt aus den besten Schularbeiten.  
Ständliche Musik- u. Tanz-Vereinigung an allen Speiten.  
Spardirektion können 24 Stunden.

Ziehung schon 14., 15., 17., 18. u. 19. April zu Berlin.

Wohlfahrts-Lotterie für <sup>den</sup> **Deutschen Schutzgebiete**

## Zweite Grosse Geld-Lotterie

16870 Geldgewinne im Betrage von

M. **575 000**

Haupt-  
Gewinn **100 000**

Wohl-  
fahrts-**Loose** à Mk. 3.30

Porto u. Liste 30 Pf. mehr, empf. u. vers.  
auch unter Nachnahme. d. General-Debit

**Lud. Müller & Co.**

Bankgeschäft, Berlin, Breitestr. 5.

Nur Geld-Gewinne ohne Abzug.

1	100000	100000	M.
1	50000	50000	M.
1	25000	25000	M.
1	15000	15000	M.
2	10000	20000	M.
4	5000	20000	M.
10	1000	10000	M.
100	500	50000	M.
150	100	15000	M.
600	50	30000	M.
16000	15	240000	M.
16870	Gewinne	575000	M.

Ferner empf. 1 - / 4 Pferdeloose  
die beliebigen **Marienburg** 11 Loose 10 Mk.

## Abdreiben kann Jeder!

Wenn eine Hausfrau das weltbekannte,  
millionenfach bewährte **Dr. Decker's**  
**Badpulver à 10 Pf.** verlangt und  
erhält dann eine minderwerthige Nach-  
schmung, so wird **jede Hunge** Hausfrau  
die Annahme verweigern! Das **echte**  
**Dr. Decker's Badpulver** ist vor-  
rätbig bei **F. Freyhöfer**.

**Alfred Silbermann's**

## Doppelt-Elastische Stahlfeder

ist die beste Feder für Comtoire und Bureaus.

Zu haben in allen Papierhandlungen, in Groß-Strehlitz bei **G. Hüner**.

# Raffentod

(Felix Immich, Delitzsch)

ist das beste Mittel, um Flotten und Mäuse schnell und sicher zu vertilgen. Unschädlich für Menschen und Hausthiere. Zu haben in Packeten à 50 Pfg. und à 1 Mk. in der Apotheke in Groß-Strehlitz.



**Flügel  
Pianos  
Har-  
moniums**

**Ed. Seiler, Liegnitz.**  
Größte P.-Fabrik Ost-Deutschlands  
25.000 Stück gefertigt.  
Prämiirt auf 15 Ausstellungen.

## Universal- Kitt

bestes Mittel zum Richten zerbrochener Gegenstände. Kittet Glas, Porzellan, Marmor, Holz etc., ist durchsichtig und widersteht jeder Einwirkung von Luft und Wasser.

Preis pro Flasche 25 Pfg.

**Georg Hübner,**  
Papierhandlung.

## Königl. Gymnasium Groß-Strehlitz.

Die Aufnahme neuereitretender Schüler findet **Mittwoch den 12. April** vormittags von 9 Uhr ab im Konferenzzimmer des Gymnasiums statt.

Es ist dringend zu wünschen, daß die für die Sexta angemeldeten Knaben nicht älter als 10 bis 11 Jahre sind.

Wegen Wahl der Wohnungen für die Schüler wollen sich die Eltern an den unterzeichneten Director wenden.

**Der Königl. Gymnasialdirector.**

Erpote.

## Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Gefäßtätigkeit oder Ueberladung des Magens, durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie

**Magenkatarrh, Magenkrampf,**

**Magenjahren, schwere Verdauung oder Verschleimung** zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche heilsame Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

## Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der Hubert Ullrich'sche Kräuter-Wein.

Dieser Kräuter-Wein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet, und stärkt und belebt den ganzen Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführmittel zu sein. Kräuter-Wein beseitigt alle Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von allen verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung reinen Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht warten, seine Anwendung auch anderen scharfen, ägenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Alle Symptome, wie: **Kopfschmerzen, Aufstossen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit mit Erbrechen**, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden und so heftiger auftreten, werden oft und einzigen Mal Trinken beseitigt,

und deren unangenehme Folgen, wie **Beklemmung, Kolikschmerzen, Herzlopfen, Schlaflosigkeit**, sowie Blut- anstauungen in Leber, Milz und Pfortaderstamm (**Hämorrhoidalkeulen**) werden durch Kräuter-Wein rasch und gelinde beseitigt. Kräuter-Wein **behebt jedwede Unverdaulichkeit**, erleichtert dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl alle untauglichen Stoffe aus dem Magen und Gedärmen.

## Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel,

**Constraktion** sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei häufiger **Appetitlosigkeit**, unter nervöser Abspannung und Gemüthsverwirrung, sowie häufigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten, stehen oft solche Kranke langsam dahin. **Kräuter-Wein** giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. **Kräuter-Wein** steigert den Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Kräfte u. neues Leben. Zahlreiche Anerkennungen u. Dankschreiben beweisen dies. **Kräuter-Wein** ist zu haben in Flaschen à Mk. 1,25 und 1,75 in **Gr. Strehlitz, Gagulzin, Leischnitz, Krappitz, Tsch. Prostan, Ujeitz, Peiskericham, Cotel, Zawadzki, Dypeln u. s. w.** in den Apotheken.

Auch versendet die Firma **Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82**, 3 und mehr Flaschen Kräuter-Wein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto und kostenfrei.

**Vor Nachahmungen wird gewarnt!**

Man verlange ausdrücklich **Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.**

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel; seine Bestandtheile sind: Malagawein 4500 Weinpflur 1000, Oliven 1000, Rosinen 2400, Gerstenschleim 1500, Kirchhain 300, Mann 300, Fenchel, Wurz, Heilenwurz, amer. Kastanienwurz, Cajamburzel, Kalmswurz à 100. Diese Bestandtheile mische man.